

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 08.12.2021
Dezernat IV	Amt FB 40	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

**I N F O R M A T I O N**

**I0293/21**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister Stadtrat	14.12.2021 27.01.2022	nicht öffentlich öffentlich

**Thema: Badespaß für Mensch und Hund, Umsetzung Pilotprojekt**

*Mit Beschluss-Nr. 632-019(VII)20 zum Antrag A0062/20 der Fraktion Gartenpartei/  
Tierschutzallianz wurde der Oberbürgermeister beauftragt zu prüfen:*

- 1. Ob als Pilotprojekt an einem See in der Landeshauptstadt Magdeburg eine Fläche mit Gewässerzugang zum gemeinsamen Baden für Mensch und Hund auszuweisen und dies im Bereich der Salbker Seen pilothaft noch in diesem Jahr kurzfristig umzusetzen.*
- 2. Am letzten Tag der jährlichen Badesaison wird ab dem Jahr 2020 ein städtisches Freibad für ein gemeinsames Abbaden für Mensch und Hund zu Verfügung gestellt.*

Die Verwaltung informiert den Stadtrat über das Ergebnis der Prüfung zum Beschlusspunkt 1 zum Antrag A 0062/20 mit Beschluss-Nr. 632-019(VII)20.

Im Rahmen der Abarbeitung des genannten Beschlusspunktes teilt die Verwaltung mit, dass die Prüfung zur Ausweisung eines Gewässerzuges für ein gemeinsames Baden von Mensch und Hund erfolgt ist. Die Prüfung erfolgte inklusive der Betrachtung eines Pilotprojektes am Salbker See.

Grundvoraussetzung eines gemeinsamen Badens von Menschen und Hunden (Tieren) ist es, dass das Baden/Schwimmen sowohl für Menschen als auch für Hunde erlaubt ist. Hierfür müssen für jedes Gewässer das Stadtrecht und mögliche privatrechtliche Rechtsgrundlagen geprüft werden.

Für die Landeshauptstadt bleibt zunächst Folgendes festzustellen:

In natürlich fließenden Gewässern ist das Baden für Menschen nach §8 Absatz 1 der Gefahrenabwehrverordnung der LH Magdeburg verboten. Weiterhin untersagt ist nach §3 Absatz 5 Nummer 7 der Grünanlagensatzung das Baden in Gewässern, die sich in Grünanlagen gemäß Grünanlagensatzung befinden. Gleiches gilt nach Grünanlagensatzung für Hunde.

Weitere Stillgewässer, die sich im Eigentum Dritter befinden, können durch die Landeshauptstadt nicht freigegeben oder beurteilt werden.

Hier greifen eventuell privatrechtliche Badeverbote, naturschutzrechtliche Belange oder sonstige Interessen, beispielsweise das Fischereiausübungsrecht.

Soweit überhaupt eine geeignete Fläche - gegebenenfalls mit Einverständnis der in ihren Rechten betroffenen Personen - gefunden würde, bedeutet die ausdrückliche Ausweisung eines solchen Strandbadbereiches für die Landeshauptstadt Magdeburg beispielsweise auch:

- Übernahme der Verkehrssicherungspflicht,
- regelmäßige Risikobeurteilungen als Voraussetzung für einen sicheren Betrieb der Badestelle,
- regelmäßige Überwachung der Badestelle durch den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsamt zur Wasserqualität),
- regelmäßiges Absuchen des Gewässergrundes nach Gegenständen, die eine Verletzungsgefahr darstellen könnten,
- Haftung für Schäden, die bei der Benutzung der Badestelle entstehen.

Das Pilotprojekt am Salbker See hätte zur Folge, dass durch die Landeshauptstadt eine Strandbadeinrichtung erfolgen müsste. Sowohl Rettungs- und Sanitäreinrichtungen müssten errichtet als auch Maßnahmen zur Umfeldsicherung ergriffen werden. Weiterhin ist die im Sommer zu erwartende Wasserqualität nicht in dem Maße gegeben, dass eine Strandbadbetrieung erfolgen kann. Gleichzeitig müssten die Fischereiausübungsrechte für das dann betriebene Strandbad eingeschränkt werden.

Im Resümee bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass sowohl bei einer dauerhaften Neuausweisung als auch einer pilothaften Ausweisung einer Fläche für das gemeinsame Baden von Mensch und Hund immer die Inbetriebnahme eines weiteren Strandbades mit all seinen Nebenerscheinungen und Kostenaufwachsen für den Stadthaushalt die Grundvoraussetzung wäre.

Bei Ausweisung einer Fläche für das gemeinsame Baden von Mensch und Hund innerhalb der derzeit bestehenden Strandbäder am Neustädter See oder Barleber See sind Konflikte - insbesondere wegen der räumlichen Enge - vorprogrammiert. An sehr heißen Tagen stoßen die Bäder bereits jetzt an die Kapazitätsgrenze. Falls nun auch noch Flächen als Hundebadebereich abgetrennt werden, bedeutet dies eine nicht nur unerhebliche Einschränkung für die übrigen Badegäste.

Darüber hinaus richtet sich die Benutzung der Bäder nach der Haus- und Badeordnung für die kommunalen Strand- und Freibäder der Landeshauptstadt Magdeburg. Nach § 5 ist das Mitbringen von Tieren nicht gestattet.

Nach erfolgter Prüfung und der damit einhergehenden Feststellungen lehnt die Verwaltung eine Ausweisung einer gemeinsamen Badestelle für Mensch und Hund ab.

Die Verwaltung bittet die verspätete Vorlage der Information zum Prüfergebnis zu entschuldigen.

Stieler-Hinz